

Niederschrift aus dem Rechtsstreit Zahnersatz (Sozialgericht Chemnitz)

Aktenzeichen S 13 KN 181 / 01 KR

Die 13. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz hat auf die mündliche Verhandlung in Chemnitz am 24. Oktober 2002 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 19. 09. 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. 03. 2001 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Kosten für die Zahnersatzbehandlung auf Grundlage der Heil- und Kostenpläne der Frau Dr. ... vom 22. 08. 2000 über die bereits bewilligte Zuschusshöhe von 65 % hinaus in voller Höhe zu übernehmen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers

Das Gericht hat die Krankenunterlagen der behandelnden Zahnärztin, sowie die Unterlagen des Klinikums Chemnitz über die Strahlenbehandlung beigezogen. Darüber hinaus hat das Gericht Dr. B. vom Krankenhaus Küchwald für Radioonkologie, mit der Erstattung eines Gutachtens nach Aktenlage beauftragt. In seinem Gutachten vom 07. 08. 2002 kommt Dr. B. zu dem Ergebnis, dass die seinerseits applizierte Strahlendosis geeignet gewesen sei, chronische Zahnveränderungen und Zahnverlust im Unterkiefer, sowie als Sekundär- bzw. Tertiärwirkung auch im Oberkiefer zu verursachen. Andere Ursachen für den eingetretenen Zahnausfall, etwa unzureichende Mundhygiene, seien auszuschließen. Die Nachbestrahlung sei seinerseits nach den Regeln der ärztlichen Kunst indiziert gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das angerufene Gericht ist zur Entscheidung des Rechtsstreits örtlich und sachlich zuständig gem. § 57 Abs. 1, 51 Abs. 1 SGG. Die fristgerechte, sowie nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Widerspruchsverfahren erhobene Anklage ist zulässig; sie ist auch begründet. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf vollständige Kostenübernahme für die Zahnersatzbehandlung auf der Grundlage der Heil- und Kostenpläne der Frau Dr. ... vom 22. 08. 2000.

Rechtsgrundlage für die Zuschussgewährung bei Zahnersatz ist § 30 Abs. 2 SGB V. Danach leisten Versicherte zu der Versorgung mit Zahnersatz einen Anteil von 50 % v.H. der Kosten auf der Berechnungsgrundlage des Heil- und Kostenplanes. Für eigene Bemühungen zur Gesundheitserhaltung der Zähne mindert sich der Anteil um 10 Prozentpunkte (Satz 3). Der Anteil mindert sich um weitere 5 Prozentpunkte, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig und in den letzten 10 Kalenderjahren vor Beginn der Behandlung die Untersuchungen nach Nrn. 1 und 2 ohne Unterbrechung in Anspruch genommen hat (Satz 5). Nach der Maßgabe der einfachgesetzlichen Regelung war die Beklagte lediglich verpflichtet, den Zuschuss in der erfolgten Höhe von 65 v.H. festzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit Beschluss vom 14. 08. 1998 (Az.: 1 BvR 897/98 = NJW 1999, S. 857) entschieden, dass Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften des SGB V über die Eigenbeteiligung des Versicherten an den zahnärztlichen und zahntechnischen Behandlungs- und Leistungskosten in bestimmten Fällen gebietet, dem Versicherten Heilbehandlungsmaßnahmen ohne die an die sich nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften vorgesehene Eigenbeteiligung zu verschaffen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein Arzt bei Einhaltung der Regeln der ärztlichen Kunst verpflichtet war, eine ihm keinen Spielraum belassende Vorgabe des Leistungs- oder des Leistungserbringungsrechts zu beachten und nur eine bestimmte Untersuchung- oder Behandlungsmethode anzuwenden und wenn hierdurch ursächlich die Gesundheit des Versicherten geschädigt worden ist. Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten

Kriterien für eine vollständige Kostenübernahme sind im Falle des Klägers erfüllt. Dies ergibt sich aus den vorliegenden Gutachten von Dr. G. und Dr. B..

Dr. B. gibt in seinem Gutachten folgende Diagnose an:

Kehlkopfkarcinom bei Zustand nach Dekortikation

Nachbestrahlung der Halsregion, der Unterkiefer lag zumindest teilweise im Bestrahlungsfeld, der Oberkiefer eindeutig nicht.

Kehlkopfxstirpation 1989

Dr. B. führt aus, dass die applizierte Strahlendosis in den Jahren 1983 und 1984 geeignet gewesen sei, die chronischen Zahnveränderungen und den Zahnverlust im Unterkiefer zu verursachen. Als Sekundär- bzw. Tertiärwirkung komme es dann auch zu chronischen Veränderungen im Oberkieferbereich. Hierzu hat Dr. B. unter dem 15. 10. 2002 fernmündlich erläutert, dass die als Sekundär- bzw. Tertiärwirkung bezeichnete Schädigung des Oberkiefers dahingehend zu verstehen sei, dass durch den Zahnausfall im Unterkiefer die Statik und die Aufbissleistung gestört sei und hierdurch in der Folge auch eine Lockerung der Zähne im Oberkiefer eintrete. Die Nachbestrahlung sei seinerseits indiziert gewesen. In den Jahren 1983 und 1984 habe es noch keine exakten ausreichenden diagnostischen Maßnahmen gegeben, die ein eventuell kleineres Bestrahlungsfeld gerechtfertigt hätten. Auch durch die derzeit etablierte Prophylaxe wäre der Strahlungskaries nicht suffizient behandelbar gewesen. Nach der Aufzeichnung des Zahnarztes und den übrigen vorgelegten Unterlagen habe der Kläger stets eine ausreichende Mundhygiene betrieben, so dass eine unzureichende Mundhygiene als Ursache für die Notwendigkeit der Zahnersatzbehandlung ausscheide. Ursache sei vielmehr die Erkrankung des Klägers an Kehlkopfkrebs, da diese im Nachgang die Strahlenbehandlung erforderlich gemacht habe. Übereinstimmend mit den Ausführungen des Dr. B. schätzt auch Dr. G. in seinem Gutachten vom 18. 01. 2001 ein, dass die beim Kläger vorliegende Schädigung des Periodontiums, des Oberkiefers, sowie der Zahnhartsubstanz des Unterkiefers als Spätfolge der radiologischen Therapie anzusehen ist.

Dieser übereinstimmenden und sich widerspruchsfreien, sowie aus den vorliegenden Befunden und Unterlagen nachvollziehbar abgeleiteten Einschätzung schließt sich das Gericht an. Die Notwendigkeit der streitgegenständlichen Zahnersatzbehandlung ist auf die Strahlenbehandlung in den Jahren 1983 und 1984 zurückzuführen. Diese Strahlenbehandlung stellt unter Berücksichtigung des angeführten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes einen hoheitlichen Eingriff dar. Unschädlich ist nach Auffassung der Kammer insoweit, dass die Schädigung im Oberkiefer lediglich mittelbar verursacht worden ist. Es kommt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts allein auf die Ursächlichkeit der nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Behandlungsmethode an. Andere Ursachen als die Strahlenbehandlung scheiden jedoch vorliegend aus. Die dargelegte mittelbare Verursachung reicht daher aus und rechtfertigt den Anspruch des Klägers auf vollständige Kostenübernahme für die Zahnersatzbehandlung.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten vorgetragenen Einwand, dass die Zahnersatzbehandlung auf die "Eigentümlichkeit" des Klägers an Kehlkopfkrebs zurückzuführen sei. Soweit die Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrer Besprechung vom 28. / 29. 03. 2001 diesen Begriff geprägt haben, geht er nach Auffassung des Gerichts darauf zurück, dass die Spitzenverbände zwischen Behandlungsmethoden, die von vornherein als risikobehaftet anzusehen waren, und Behandlungsmethoden, bei denen sich die schädliche Wirkung erst im Nachhinein herausgestellt hat, unterscheiden. Diese Unterscheidung hinsichtlich einer sich erst im Nachhinein erweisenden schädigenden

Auswirkung ist dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 08. 1998 nicht zu entnehmen. Soweit das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 06. 10. 1999 (BSG SozR 2500 § 30 Nr. 10) hierzu ausführt, dass ein Zuschuss in Höhe von 100 % dann gerechtfertigt sei, wenn die Notwendigkeit des Zahnersatzes auf einer von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährten Erstbehandlung ruht, die sich "im Nachhinein" als gesundheitsschädlich und somit als Eingriff in nicht vermögenswerte Rechtsgüter darstellt, ist damit nach Auffassung des Gerichts keine Einschränkung gegenüber dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts beabsichtigt. Die ergibt sich, wenn man das gesamte Urteil des BSG liest. Im weiteren hat nämlich das BSG den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts weitgehend wörtlich wiedergegeben. Hätte es in Abgrenzung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Einschränkung vornehmen wollen, wären hierzu eindeutige Ausführungen erforderlich gewesen. Die Formulierung "im Nachhinein" in dem genannten Urteil des BSG ist vielmehr dahingehend zu verstehen, dass damit Schädigungen benannt werden sollen, die zeitlich nach einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgten Behandlung eintreten. Die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen vorgenommene Differenzierung lässt sich nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht aus den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des BSG entnehmen. Der Begriff der "Eigentümlichkeit" der Erkrankung ist kein taugliches Abgrenzungskriterium. Es bleibt deshalb dabei, dass der Fall des Klägers den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts-Beschlusses entspricht und eine vollständige Kostenübernahme hinsichtlich der Zahnersatzbehandlung rechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.